



Konzept zum Kinder- und Jugendschutz für die Jugendarbeit des „Musikverein Dietmanns e.V.“ und des „Förderverein des Musikverein Dietmanns e.V.“

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Einleitung	2
3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen	2
3.1. Verhaltensleitfaden für Jugendbetreuer und deren unterstützenden Personen.....	2
4. Personenkreis und Tätigkeitsliste	3
4.1. Personenkreis für zwingende Vorlage FZ / SVE	3
4.2. Musikschulen	3
4.3. Beantragung.....	4
5. Organisation und Verantwortlichkeiten	4
5.1. Ansprechpartner.....	4
5.2. Führungszeugnis.....	4
5.3. Selbstverpflichtungserklärung	4

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für den Musikverein Dietmanns e.V. sowie den Förderverein des MV Dietmanns e.V., im Folgenden „die Vereine“ genannt.

2. Einleitung

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Kinder- und Jugendschutz verwirklicht wird. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen. Aus dem vorliegenden gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Die Vereine achteten die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Jegliche Form von Gewalt wird verurteilt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Vereine stellen sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Um diese Grundsätze zu verwirklichen gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die aktiv mit den Kindern und Jugendlichen in den unter Punkt 2 genannten Vereinen Kontakt haben.

3.1. Verhaltensleitfaden für Jugendbetreuer und deren unterstützenden Personen

3.1.1. Verantwortungsbewusstsein

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit & Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z.B. sexueller Missbrauch, Diskriminierung). Sie greifen auch ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen. Sie leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an. Persönlichkeit wird beachtet und in der Entwicklung unterstützt. Persönliches Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht vor persönlichen, musikalischen und beruflichen Zielen. Der Unterricht wird kinder- und jugendgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an D-Kursen).

3.1.2. Übernachtungssituation

Die Jugendbetreuer und deren unterstützende Personen übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Zimmern, wenn es die räumliche Situation zulässt.

3.1.3. Mitnahme in den Privatbereich

Unterrichtseinheiten haben in der Regel im Probelokal stattzufinden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht ohne Einverständnis der Eltern alleine in den Privatbereich mitgenommen werden.

3.1.4. Gleichbehandlung

Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind. Jedes Kindes / jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

3.1.5. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten

Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Sie beziehen aktive Stellung dagegen.

3.1.6. Transparenz im Handeln

Das Abweichen von Verhaltensgrundsätzen ist nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Erziehungsberechtigten abgesprochen ist. Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

3.1.7. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen. Im Folgenden wird dargelegt, welcher Personenkreis ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat. Dieser Personenkreis wird wie unter 4.1 beschrieben bzw. anhand des Prüfschemas festgelegt.

4. Personenkreis und Tätigkeitsliste

4.1. Personenkreis für zwingende Vorlage FZ / SVE

Ein Führungszeugnis (FZ) oder eine Selbstverpflichtungserklärung (SVE) müssen zwingend vorgelegt werden bei:

Nachweis bei Übernachtungssituationen (z.B. Jungmusikanten-Hütte)

- Leiter/in einer Übernachtungsmaßnahme FZ notwendig
- Begleitperson, Betreuer/in SVE notwendig

Besonders intensives Verhältnis

- Ausbilder/innen der Bereiche:
musikalische Früherziehung (Musikmäuse),
Blockflöte, Melodika FZ notwendig
- Jugendleiter/in FZ notwendig
- Jugendleiterassistenten FZ notwendig

4.2. Musikschulen

Die Musikschulen sehen das polizeiliche Führungszeugnis von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in eigener Zuständigkeit ein. Aus diesem Grunde werden diese nicht mehr separat überprüft.

4.3. Beantragung

Es gibt eine Vereinbarung zwischen dem Blasmusikkreisverband Ravensburg und den Landratsämtern, dass die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses durch Vorlage der folgenden Bescheinigung kostenlos ist. Die Bescheinigung wird vom Musikverein Dietmanns e.V. für das ausgeübte Amt ausgestellt.

5. Organisation und Verantwortlichkeiten

5.1. Ansprechpartner

Erster Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Ausbilder bzw. Jugendbetreuer ist der Jugendleiter. Bei Fragen oder Unregelmäßigkeiten wird der musikalische Vorstand des Musikvereins hinzugezogen.

5.2. Führungszeugnis

- Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit und des gesamten Ausschusses und Meldung an Vorstand Organisation-Kommunikation
zuständig: Vorstand Organisation-Kommunikation
- Durchführung Prüfschema
zuständig: Vorstand Organisation-Kommunikation
- Ausfüllen Anforderungsformular FZ und Vorlage zur Unterschrift beim Vorstand Organisation-Kommunikation des Musikverein Dietmanns e.V.
zuständig: Antragsteller und Vorstand Organisation-Kommunikation
- Einsichtnahme, Kontrolle und Dokumentation FZ
zuständig: Vorstand Organisation-Kommunikation
- Wiedervorlage: Die Führungszeugnisse werden alle 5 Jahre überprüft und eingesehen. Dabei darf das FZ nicht älter als drei Monate sein.
zuständig: Vorstand Organisation-Kommunikation
- Das polizeiliche Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden und wird nach Einsichtnahme und Dokumentation dem Antragsteller wieder ausgehändigt.

5.3. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der Sensibilisierung von Personen, die nicht direkt oder kurzfristig im Ausbildungsbereich tätig sind (z.B. Betreuung bei Ausflügen). Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

Die Erklärungen werden einmalig ausgefüllt und nach fünf Jahren erneuert.

- Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit
zuständig: Jugendleiter

- Einfordern der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) und Weiterleitung an Vorstand Organisation-Kommunikation
zuständig: Jugendleiter und Vorstand Organisation-Kommunikation
- Kontrolle, Dokumentation und Archivierung
zuständig: Vorstand Organisation-Kommunikation

Dietmanns, 5. März 2024

Petra Kibler
Vorstand Organisation-Kommunikation

Delena Tanner
Jugendleiterin